

Wc.
1751



Q.K. 12



Wc.
1751

Fürstl. Sächs.

PATENT

die Erneuerung
des ehemahligen

PfarrWittben FISCI

in den

drey Superintenduren

Weimar, Buttstedt und Illmenau

betreffend

Anno 1761.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

Weimar, gedruckt in der Fürstl. Hofbuchdruckerey.

PATENT



Von Gottes Gnaden
Wir Anna Amalia,

vermählte Herzogin zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern u. Westphalen,
geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg,
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen,
gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der
Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein &c.

OberVormünderin und LandesRegentin.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns Unser
Fürstl. OberVormundschaftl. OberCon-
fistorium zu Weimar mittelst erstatteten
unterthänigsten Berichts zu vernehmen gegeben,
was gestalt der von denen Durchlauchtigsten Her-
zogen zu Sachsen, Unsern in Gott ruhenden Her-
ren Vorfahren, Christfürstl. Gedächtnisses, bereits
in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Dio-
cesen der Weimar = Buttstedt = und Ilmenauischen
Superintenduren errichtete und besonders von Herrn
Herzog Johann Ernst, hochseel. Andenkens,
A 2 mit

mit einem Legato von 1200 Mfl. Capital versehene
PfarrWittbenFiscus einige Zeit her durch besondere
Eräugnisse in Verfall gerathen, und Uns dessen
Wiederherstellung zu Gnaden empfohlen, Wir auch
aus angestammter Milde diese zur Ehre Gottes
und zum Trost der Verlassenen abgezielte christliche
Stiftung wieder in Gang zu bringen gnädigst resol-
viret, und zu dem Ende Unserm OberVormund-
schaftl. OberConsistorio unterm 13. May c. a.
rescribiret:

die Leges des zu erneuenden PfarrWittben-
Fisci aus dem vorhandenen alten Entwurffe und
denen darüber gemachten Anmerkungen ordent-
lich zu verfassen und zu Unserer höchsten Einsicht
und Approbation gehorsamst einzusenden zc.

welchem bemeldtes Unser OberVormundschaftl.
OberConsistorium zu gebührender Befolgung Un-
sers gnädigsten Befehls, in allen gehörig nachge-
kommen;

Als sehen, ordnen und wollen Wir, daß

Articulus I.

zu dieser Verfaß- und Stiftung eines PfarrWittben-
Fisci ins künftige alle Pfarrer und Prediger der Wei-
mar- Buttstedt- und Illmenauischen Superintenduren,
es mögen Pastores, Diaconi oder Substituti seyn, (ausser
was

was die Pfarrer der Roslaischen und zur Weimarischen Superintendentur sonst mit gehörigen Inspection betrifft, da diese schon seit 100 Jahren einen bis daher gut bestandenen Pfarr-Wittben-Fiscum unter sich erhalten, gezogen werden sollen, inmassen sich keiner, wenn er auch auffer der Ehe lebet, davon zu eximiren hat, sondern vielmehr ein jeder, so bald er ins Amt kömmt und zum Genuß der Besoldung gelanget, in solche Stiftung, ohne etwas pro accessu zu entrichten, zu treten und dem, was in nachfolgenden Articulu verordnet wird, genau nachzuleben verbunden ist; jedoch bleibet es denen jetzigen und bereits lange Zeit im Amte stehenden Predigern frey, ob sie sich in diesen Fiscum, worzu sie gleichwohl nach der darzu Articulo III. gemachten Grundlage das ihrige beyzutragen haben, besonders mitbegeben und membrificiren lassen wollen.

Artic. II.

Die Inspection und Direction über diesen Wittben-Fiscum führet zwar zu Erhaltung guter Ordnung, der jedesmalige GeneralSuperintendens zu Weimar und bey sich ergebender Vacanz der Vicarius Superintendurae generalis; es ist aber Kraft dieses mehrermeltem Unsern OberConsistorio die OberDirection darüber aufgetragen, und hat Unser GeneralSuperintendens oder der Vicarius Superintendurae in vorkommenden Fällen dahin Bericht zu erstatten und von daher der Sachen Decisiones und Verordnungen zu erwarten.

Artic. III.

Gleichwie aber dieser Pfarr-Wittben-Fiscus ohne eine gewisse Grundlage nicht bestehen kan; Also haben
Wir

Wir 1) das von Herrn Herzog Johann Ernst, höchst. Gedächtnisses, zu mildester Begünstigung dieses heilsamen Wercks gestiftete und bey Unserer Fürst. OberVormundschaftl. RenthsCammer zu Weimar stehende Legarum à 1200 Mfl. nicht nur erneuret, sondern auch, daß solches jährlich mit 60 Mfl. oder 52 Thlr. 12 Gr. von derselben verinteressiret, und dieses Interesse auf IohannisTag jedesmal ausgezahlet werden solle, gnädigst befohlen. Weil auch 2) vorhin schon versehen ist, daß zu weitem Behuff dieses Instituti jede Kirche in berührten Superintenduren aus ihrem Erario, nach einer in der Beylage Sub A. ihren Umständen gemäß gefertigten Repartition, jährlich etwas gewisses, welches von allen Kirchen gerechnet, eine Summe von 87 Thlr. 12gr. ausmacht, darzu beyzutragen hat; so bestätigen Wir nicht nur diese aus den Kirchen=Erariis zu nehmende Abgabe, sondern wollen auch 3.) daß ein jeder Pfarrer und Prediger selbst, damit er als Lehrer andern zu einem gesegneten Beyspiel seinen Glauben durch Liebe thätig erweise, aus seinem Vermögen jährlich Einen Thaler in die Casse des Fiscus entrichte; und da dieses jährlich eine Summe von 60 Thlr. beträgt, so soll dieser Ein Thlr. so wohl, als der Num. 2. gemeldte Kirchenbeytrag jedesmahl IohannisTag ohne allen Aufenthalt von jedem Pfarrer richtig an der Zeit gültigen MünzSorten gegen die von dem geordneten Einnehmer auszustellende Quittung eingeliefert, und damit IohannisTag c. a. der Anfang gemacht werden, auch sind von dieser Abgabe diejenigen der zeitlebende Prediger nicht befreyt, welche wie oben Artic. II. gemeldet worden, Bedenken nehmen

men möchten, sich dermahlen in diesen Fiscum zu begeben, daß also solchergestalt der Fond zu dieser Wittben-Casse jährlich

- 1) 52 Thaler 12 Groschen an Fürstl. Legat.
- 2) 87 Thaler 12 Groschen an Beytrag aus den Kirchen, und
- 3) 60 Thaler = = = an Beytrag von sämtlichen Pfarrern

Summa 200 Thaler = ausmachtet, wovon den Wittben und Kindern eine jährliche Abgabe, wie unten Articulo VIII. disponiret wird, abzureichen ist.

Artic. IV.

Damit aber auch den PfarrWittben und Kindern so fort nach tödtlichen Hintritt ihres Mannes und resp. Vaters zu Bestreitung der Begräbnißkosten und anderer Nothdurfft, mit etwas hülfreich an Handen gegangen werde; so hat ein jegliches wirkliches Mitglied der Societæt, wenn nach Gottes Willen sich der casus mortis eräugnet, und ein Prediger, der eine Wittbe oder Kinder hinterläßt, verstorbt, auf die davon erhaltene Notification Einen Thaler baar ad Cassam zu erlegen; desgleichen hat jedes Membrum gemelten Einen Thaler gleich nach völliger Einrichtung und Publication dieser Verfassung, damit diesfalls kein Anstand zu besorgen, zum Voraus zu zahlen, und durch den Bothen, der von dem wirklichen Todesfall Nachricht geben wird, und der von Ort zu Ort ex propriis von jeden Pfarrer zu lohnen ist, wiederum Einen Thaler zur Prænumeration auf den folgenden casum mortis, abzugeben.

Artic.

Artic. V.

Ob nun wohl nicht zu zweifeln, daß die Articulo III. et IV. bestimmte Beyträge so wohl von den Kirchen als Pfarrern selbst in gehöriger und gesetzter Ordnung werden geleistet werden; so wollen Wir jedoch diejenigen, welche sich hierunter säumig und lieblos, dessen Wir Uns aber zu keinen derselben in Gnaden versehen, erzeigen und das ihnen zugetheilte in Termino præfixo gebührend nicht einsenden werden, hiermit in poenam dupli condemniret, und andurch verordnet haben, daß solche so wohl als das Rückstandsquantum sonder allen Verzug mediante executione heygetrieben werden soll, immassen Unser Fürstl. OberVormundschaftl. OberConsistorium auf diesfalls erhaltenen Bericht, um so ernster die erforderliche Verfügung deshalb zu thun, hierdurch angewiesen wird, je unleugbarer es ist, daß eben durch den säumigen auch gar vorenthalteneu Beytrag, die vorige Casse, zum Nachtheil der armen Wittben und Wäysen, in Verfall gebracht worden.

Artic. VI.

Zum Einnehmer dieser Casse soll einer aus dem Ministerio Unserer allhiefigen ResidenzStadt mit Vorwissen des OberConsistorii bestellet, und das, was in Cassa einkömmt, in einen besonders hierzu gefertigten Kasten gebracht, dieser auf die GeneralSuperintendur gesetzt, mit zwey veränderten Schlössern verwahret, und der eine Schlüssel dem GeneralSuperintendenten, der andere aber dem Rechnungsführenden Membro Societatis zugestellet und auf diese Maase mit Eröff- und Verschließung des Kastens umgegangen werden; Wie denn auch

Artic.

Artic. VII.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe von demselben gegen ein jährlich abzureichendes Douceur von Acht Thalern zu führen, solche dem GeneralSuperintendenten in duplo zu übergeben, von diesem abzubören, sodann aber Unserm Fürstl. OberVormundschaftl. Ober-Consistorio, welches dann vornehmlich dahin zu sehen hat, daß alles in guter Ordnung und Observanz, den Wittben und Waisen zum Besten, erhalten, und was dem zu wider, in Zeiten abgestellet werde, zur Revision und Untersuchung auch Beylegung um künftiger Nachricht willen, einzureichen, und sind dem GeneralSuperintendenten vor seine deshalb gehabte besondere Bemühung Drey Thaler abzugeben.

Artic. VIII.

Wann nun nach göttlichen Verhängniß ein Prediger aus dieser Societæt, der eine Wittbe und Kinder hinter sich verläßt, stirbt, so bekommt dessen Wittbe und Kinder, oder in Ermanglung der Wittbe, oder wenn diese den WittbenStuhl verrückt, die Kinder alleine, es mögen derer viel oder wenig, oder aus verschiedenen Ehen erzeugt seyn, aus dieser Casse zusammen jährlich Zwanzig Thaler, welches sie mit Danck zu empfangen und zu dem ausgesetzten guten Endzweck anzuwenden wissen werden; Verliesse hingegen ein Mitglied dieser Societæt keine Wittbe auch keine von ihm abstammende Descendenten, sondern allein Anverwandte in aufsteigender und Seiten Linie, so werden diese sämtlich von dem beneficio dieser milden Stiftung ausgeschlossen, und gehet das, was der Verstorbene bey seinen Lebzeiten eingelegt, dem gemeinen Fisco zu gute.

B

Artic.

Artic. IX.

Wenn eine Wittbe ihre eigene leibliche oder neben denselben Stiefkinder hat, so soll in diesem Fall dasjenige, was in der KirchenOrdnung Part. II. Cap. 19. §. 15. wegen Vertheilung der Einkünfte des halben Gnaden Jahres verordnet, beobachtet und nach solcher Disposition die Vertheilung auch angestellet, oder da keine Wittbe, sondern nur Kinder vorhanden, das beneficium ohne Unterscheid der ersten oder letzten Ehe, in capita vertheilet werden; auch sind die Wittbe und Kinder nicht schuldig dieses gestiftete Charitativum, worüber ein Ehemann oder Vater in Ansehung, daß dasselbe nicht ihm, sondern seiner Wittbe und Kindern zu gute geschehen, auf keine Weise nach Gefallen zu disponiren hat, zu Bezahlung derer von dem Vater etwa hinterlassenen Schulden, wenn gleich das Erbe nicht zu langen würde, anzuwenden, sondern es wird hierinnen dem, was wegen des halben Gnaden Jahres dict. Cap. 19. der KirchenOrdnung §. 16. statuirt, ebenermassen nicht unbillig nachgegangen.

Artic. X.

Diemeil auch nach der in Articulo III. gemachten Grundlage zur Zeit nicht mehr, als 200 Thaler in die jährliche Einnahme gebracht werden können, und jede PriesterWittbe und Kinder davon jährlich 20 Thaler ex Fisco zu erhalten haben, folglich die Summa weiter nicht, als auf Sehen Sterbefälle, wo Wittben und Kinder vorhanden, zulanget, so soll diejenige Wittbe oder Kinder, welche das beneficium am längsten genossen, wenn der eilfte casus mortis dazu kömmt, abzutreten gehalten seyn; es wäre denn, daß durch einen von dem
Seegen

Seegen Gottes zu hoffen habenden Zuwachs der Cassen GrundLage, oder sonst durch andere Mittel der weitere Genuß dieser milden Stiftung vor dieselbe befördert werden könnte; So lange hingegen nicht 10 Wittben sind, so ist der jährliche Ueberschuß zu künftiger Nothdurft sorgfältig aufzuheben und jedesmahl zu berechnen.

Artic. XI.

Solte der Fond zu dieser Wittben- und Waisen-Cassa vermehret oder von christlichen milden Herzen aus eigenen Triebe darzu was ausgesetzt oder unter gewissen Bedingungen vermachtet werden; so wollen Wir, daß sothanen Dispositionen nicht nur in allen nachgegangen, sondern auch wie dieser Zuwachs gegen gnugsame Versicherung und Landübliche Verzinsung zum Besten der bedrängten Wittben und Waisen unter zubringen, möglichst gesorget und das hierunter Nöthige von Unserm OberVormundschaftl. OberConsistorio veranstaltet werden.

Artic. XII.

Daferne sich endlich über das, was in obigen zum Besten dieses christlichen WittbenFisci geordnet und versehen worden, etwas hervor thun sollte, das zu Beförderung und mehrerer Aufnahme der hierunter abgezielten guten Intention gedenklich seyn kan, oder sich etwa zu Hinderung derselben Irrungen eräugnen, so soll die Sache zuvörderst an den GeneralSuperintendenten gebracht, und von demselben, wo es nöthig, mehrernamten Unserm OberVormundschaftl. OberConsistorio vortragen und dessen Decision oder Verordnung erwartet werden.

Wir befehlen demnach in OberVormundschaft
Unserß freundlich geliebten unmündigen ErbPrin-
zens, Herrn Carl Augustß, Herzogs zu Sach-
senWeimar und Eisenach Ebdn. und als Landes-
Regentin, Unsern OberVormundschaftl. OberCon-
sistorialPräsidenten, VicePräsidenten, Rätthen und
Assessoren, General- und SpecialSuperintendenten
Adjunctis, Pfarrern Diaconis und Substitutis der
Weimar- Buttstedt- und Illmenauischen Superin-
tenduren gnädigst und ernstlich, daß sie resp. über
diese abgefaßte Articul und Leges halten und sich in
allen darnach richten sollen. Hieran geschiehet
Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir
verbleiben Ihnen mit Gnaden gewogen. Zu desto
mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig
unterschrieben und Unser Fürstl. OberVormund-
schaftl. Insiegel beyzudrucken befohlen. So gesche-
hen und geben Weimar zur Wilhelmsburg den 25.
Julii 1761.



AMELIE, S. 3. S.

A.

Bevtrag auß den Kirchen

1.) der Weimarischen Inspection.

	Thlr.	gr.
Weimar	6	8
Ballstedt	=	12
Bercka	2	12
Bergern	=	8
Böfleben	1	8
Buttelstedt	2	=
GrosCromsdorf	=	20
KleinCromsdorf	=	20
Daasdorf bey Buttelstedt	1	=
Daasdorf bey Gaberndorf	=	16
Denstedt	=	16
Dobrikschen	1	8
Ehringsdorf	1	=
Eichelborn	1	=
Ettersburg	=	16
Gaberndorf	1	16
Gelmeroda	=	12
NiederGrunstedt	1	16
OberGrunstedt	1	=
Heichelheim	1	=
Heßschburg	=	12
Hottelstedt	1	=
Lehnstedt	1	=
Legefild	=	12
Mana	=	8
Mechelroda	=	8
Mellingen	2	=

32 thl. 4 gr.

	Thlr.	gr.
Nauendorf	=	8
Neumarch	2	=
OberWeimar	1	12
GrosObringen	1	16
KleinObringen	=	8
Oßmanstedt	1	8
Ottmannshaußen	1	=
Ottstedt am Berge	1	=
Puffart	1	=
Pössendorf	=	12
Rödigsdorf	=	16
Saalborn	=	18
Schoppendorf	=	8
Schwabsdorf	=	16
Stedten	=	12
Süßenborn	=	16
Tannroda	1	16
Taubach	1	=
Thangelstedt	=	20
Tieffurth	1	=
Troststedt	1	16
Tröbsdorf	=	12
Fromlig u. Losnig	=	8
Umpferstedt	1	8
Ulrichshalben	1	=
Vollersroda	=	8
Wallichen	=	16
Weide	1	=
Wiegendorf.	=	8

25 thl. 22 gr.

B 3

2.) der

2.) der Buttstedter Diöces. 3.) der Illmenauer Diöces.

	Tblr.	gr.
Buttstedt	5	=
GrosBrembach	2	=
Guthmanshausen	2	=
Heindorf	1	8
Krautheim	1	8
Kermsdorf	1	=
Oberleben	2	=
Rastenbergl	2	=
NiederReifen	1	=
Rohrbach	1	=
Schwerstedt.	1	8

20 thlr.

Latus I.	32 Thaler	4 gr.
II.	25 Thaler	22 gr.
III.	20 Thaler	= gr.
IV.	9 Thaler	10 gr.

Summa 87 Thaler 12 Groschen.

	Tblr.	gr.
Illmenau	2	18
Heida	1	=
Martinroda	1	12
Neufis	=	16
Roda	=	16
Schmerfeld	=	16
Stügerbach	=	12
Unterpörlitz.	=	16

9 thlr. 10 gr.



QK 9/c 1757

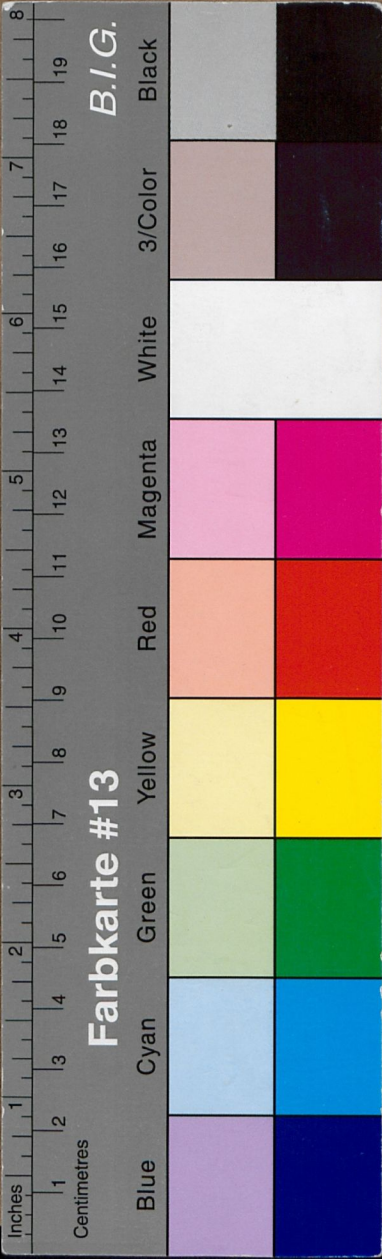
11-17



X 225 6058







R.K. 125,9^a



Fürstl. Sächs.
PATENT

die Erneuerung
des ehemahligen
PfarrWittbenFISCI
in den
drey Superintendenturen
Weimar, Buttstedt und Illmenau
betreffend

Anno 1761.



Weimar, gedruckt in der Fürstl. Hofbuchdruckerey.

